

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

02.12.1965

Geschäftszahl

1185/65

Rechtssatz

Von einer "Berührung" eines öffentlichen Gewässers im Sinne des § 127 Abs 1 WRG 1959 kann bei einer Einleitung in eine Kanalisationsanlage nur dann die Rede sein, wenn sich die Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Bewilligung nach § 32 Abs 4 deshalb ergibt, weil diese Bewilligungsfreiheit zu statuieren und deshalb eine Bewilligung zur Einleitung der Abwässer in den Vorfluter erforderlich ist.